



KINDERSCHUTZ

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIE ARBEIT MIT KINDERN
UND JUGENDLICHEN IN KIRCHE UND DIAKONIE



■ **EVANGELISCHER KIRCHENKREIS**
Schlesische Oberlausitz
■

Herausgeber:

Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz
Superintendentur
Bautzner Straße 21
02906 Niesky

Mitglieder der Arbeitsgruppe Kinderschutz:

Dr. Thomas Koppehl, Superintendent
Michael Marx, Vorstand des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Lausitz
Daniel Schmidt, Gemeindepfarrer in Rothenburg
Tobias Rothe, Gemeindepädagoge in der Kreuzkirchengemeinde Görlitz
Gudrun Rönsch, Fachberaterin für Evangelische Kindertageseinrichtungen

Redaktion: Gudrun Rönsch, Fachberaterin für Evangelische Kindertageseinrichtungen

Gestaltung, Satz und Layout: magnet werbeagentur, Görlitz

Herstellung: Achilles Präsentationsprodukte GmbH

© Für den Inhalt der einzelnen Beiträge ist der Autor verantwortlich.

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Einwilligung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Die Anlagen können von all denen die über das „Werk“ verfügen, zum dienstlichen Gebrauch, kopiert werden.

Weitere Exemplare sind zu beziehen unter:

Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz
Kindertagesstättenfachberatung
Schlaurother Str. 11, 02827 Görlitz
E-Mail: kita@kkvsol.net

August 2015

Erste Auflage: 150 Exemplare

” Ich habe gelernt, dass Kinder eine Macht sind,
die man zur Mitwirkung ermuntern und durch
Geringschätzung verletzen kann, mit der man
aber auf jeden Fall rechnen muss. Janusz Korczak “

KINDERSCHUTZ Orientierungshilfe



1. Vorwort:	Begegnung mit Respekt und Wertschätzung	6
2. Rechte der Kinder		8
2.1.	Kinderrechte und Resilienz	8
2.2.	Recht auf Beteiligung	10
2.2.1.	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde gestalten	11
2.2.2.	Beteiligung von Kindern in der Evangelischen Kindertageseinrichtung gestalten	12
2.2.3.	Beteiligung der Personensorgeberechtigten	12
2.3.	Recht auf Beschwerde	13
2.3.1.	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	13
2.3.2.	Beschwerdemöglichkeit für Personensorgeberechtigte	14
2.3.3.	Beschwerdeführung im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz	14
3. Kindeswohlgefährdung		15
3.1.	Formen von Kindeswohlgefährdung	15
3.2.	Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	17
3.2.1.	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld	17
3.2.2.	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung	18
3.2.3.	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder	18
3.3.	Hinzuziehung des Orientierungskataloges Kindeswohl des Landkreises Görlitz	19
3.4.	Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft	19
4. Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen		20
5. Unterstützende Maßnahmen		21
6. Literaturempfehlungen und Quellen		22
7. Anlagen		23
	Rechtliche Grundlagen	Anlage 01 23
	Rechtekatalog	Anlage 02 30
	Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf Leitungsebene	Anlage 03 35
	Anschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	Anlage 04 36
	Selbstverpflichtungserklärung	Anlage 05 36
	Verhaltenskodex	Anlage 06 37
	Dokumentationsbogen/Beobachtungsprotokoll	Anlage 07 38
	Leitfaden zur Kollegialen Fallberatung	Anlage 08 39
	Gefährdungseinschätzung mit Planung von Schutzmaßnahmen	Anlage 09 41
	Schweigepflichtentbindungserklärung	Anlage 10 43
	Leitfaden für das Gespräch mit den Eltern	Anlage 11 45
	Meldebogen an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)	Anlage 12 49
	Hinweise zur Umsetzung nach § 47 Satz 1 Abs. 2, SGB VIII (Meldepflichten)	Anlage 13 52
	Beschwerdeformular	Anlage 14 55
	Fortbildungen zum Thema Kinderschutz	Anlage 15 57



1. Begegnung mit Respekt und Wertschätzung

In den vergangenen Jahren sind in Kirche und Gesellschaft die Sensibilität und die Einsicht gewachsen, welche Zuwendung und welchen Schutz Kinder benötigen, damit ihre Würde respektiert und sie in ihrer Entwicklung gefördert werden. Damit ist das Anliegen der christlichen Gemeinde aufgenommen, dass Menschen einander als Ebenbild Gottes annehmen und mit der Gabe dienen, die jede und jeder empfangen hat. (Petrus 4, 8–10)

Kinder entdecken die Welt um sie herum auf ihre ganz eigene Art. Ihr Wesen berührt uns und lässt uns innehalten. Auch Jesus weist uns in der Kindersegnung auf die Einzigartigkeit der Kinder hin:

„Da brachte man die Kinder zu ihm, damit er ihnen die Hände auflegte. Die Jünger aber wiesen die Leute schroff ab. Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran, denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes, Amen! Das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie.“ (Markus 10, 13–16)

Jesus ermuntert, ja ermahnt die Erwachsenen, es den Kindern gleichzutun. Er ist überzeugt, dass das Reich Gottes nur mit der Haltung eines Kindes erlangt werden kann.

Kinder tragen unendlich viele Ressourcen in sich. Ob sie diese in ihrem Leben entfalten können, hängt maßgeblich davon ab, ob es uns Erwachsenen gelingt, sie in ihrem „Sosein“ anzunehmen, sie zu ermutigen und zu stärken.

Mit eben dieser Haltung des Respekts und der Wertschätzung möchten wir den Kindern und Jugendlichen und deren Familien in unseren Gemeinden und Evangelischen Kindertageseinrichtungen begegnen. Aus unserem auf dem christlichen Glauben gegründeten Selbstverständnis und den gesellschaftlichen Erfordernissen heraus widmen sich Verantwortliche im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz seit nunmehr gut zwei Jahren in besonderer Weise dem Thema Kinderschutz.

Es ist uns ein gemeinsames Anliegen, die Kinderrechte in all ihren Facetten differenziert in den Blick zu nehmen. Uns ist bewusst, dass den Mitarbeitenden unserer Gemeinden dabei eine herausragende Rolle zukommt. Wir sind davon überzeugt, dass die Entwicklung vertrauensvoller und verlässlicher Bindungen und Beziehungen, die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie eine anregende Umgebung wesentliche Schutzfaktoren darstellen. Diese leitenden Aspekte finden seit Jahren Berücksichtigung in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinden.

Wir wollen außerdem Sorge dafür tragen, dass bei Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Kindeswohls mit Bedacht und Sorgfalt gehandelt wird und das Kind bzw. die/der Jugendliche somit Schutz und Unterstützung erfahren.

So wird am Anfang der Orientierungshilfe vordergründig auf die UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere auf die Rechte, Beteiligung und Beschwerde einge-



gangen. In ganz konkreten Praxisbeispielen wird verdeutlicht, wie vielfältig die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind. In Bezug auf Wünsche, Anregungen oder Kritik werden Instrumente der Beteiligung beschrieben. Neben einem Beschwerdeverfahren hält der Evangelische Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz eine unabhängige Stelle zur Beschwerdeführung vor. Zudem geht die Orientierungshilfe auf Formen der Kindeswohlgefährdung und den Umgang bei Verdacht auf Beeinträchtigung bzw. Gefährdung ein. Sie unterscheidet dabei die Gefährdung durch Personen außerhalb der Dienstbezüge bzw. durch Leitende bzw. Mitarbeitende.



Die Orientierungshilfe soll einen weiteren Beitrag dazu leisten, dass Leitende und Mitarbeitende fachliche Begleitung und Sicherheit in Fragen des Kinderschutzes erlangen.

Die seit 2007 gesetzlich geforderte Implementierung von Qualitätssicherungssystemen in Kindertageseinrichtungen sind wesentliche Instrumente, die Qualität der Arbeit mit Kindern zu analysieren, zu beschreiben und weiterzuentwickeln. Inzwischen gibt es eine Vielzahl unterstützender Maßnahmen für Leitende und Mitarbeitende in unseren Gemeinden, welche abschließend in der Orientierungshilfe benannt werden.

Der Arbeitsgruppe, bestehend aus Superintendent Herrn Dr. Koppehl (Leitung), dem Vorstand des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Lausitz Herrn Marx, dem Gemeindepfarrer (Rothenburg) Herrn Schmidt, dem Gemeindepädagogen der Kreuzkirchengemeinde Görlitz Herrn Rothe und der Fachberaterin der Evangelischen Kindertageseinrichtungen Frau Rönsch, war es ein besonderes Anliegen, die Themen der Kinderrechte und des Kinderschutzes in Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Arbeit mit Kindern, der Mitarbeitervertretung sowie mit dem „Netzwerk Kinderschutz Nord“ des Landkreises Görlitz in der Orientierungshilfe zusammenzuführen. Der Gesamtintention entsprechend wurden die Akteure vor Ort an der Entwicklung der Orientierungshilfe beteiligt.

Dr. Thomas Koppehl

Superintendent im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz

Gudrun Rönsch

Fachberaterin der Evangelischen Kindertageseinrichtungen
im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz

2. Rechte der Kinder

2.1. Kinderrechte und Resilienz

Kinder als vollwertige Menschen anzuerkennen ist historisch betrachtet erst seit ca. 100 Jahren anerkannt. Der erste internationale Lobbyverband, der sich für die Interessen von Kindern einsetzte, wurde von der englischen Grundschullehrerin Eglantyne Jebb gegründet. In einem Fünf-Punkte-Programm wurde erstmalig auf Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern hingewiesen. Diese Verlautbarungen flossen in die „Geneva Declaration“ des 1919 gegründeten Völkerbundes ein.

Parallel verwies der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak auf das grundlegendste aller Kinderrechte, das Recht eines jeden Kindes auf Achtung seiner Persönlichkeit.

Zugleich forderte er ganzheitliche Bildungschancen für Kinder. Er regte an, dass neben den Aspekten des Schutzes und der Förderung von Kindern eine Haltung der Gleichwertigkeit und des respektvollen Umgangs entwickelt wird. 1959 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen ein auf zehn Artikel erweiterter Text, die „Deklaration über die Rechte des Kindes“, verabschiedet. Kinder waren somit erstmalig Träger von Rechten.

30 Jahre später wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention einstimmig verabschiedet.

Seit 2010 gilt die UN-Kinderrechtskonvention für jedes Kind in Deutschland. Gerichte und Behörden sind an die beschriebenen Rechte und Normen gebunden.

Die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinderrechte sind maßgebend für den Rechtekatalog aller Evangelischen Kindertageseinrichtungen (siehe dazu Anlage 2) sowie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden.

Kinderrechte

- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Wohlergehen
- Recht auf Bildung und Förderung
- Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Recht auf gleiche Chancen bei Behinderung
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
- Recht auf eine Privatsphäre und persönliche Ehre



Die einzelnen Bestimmungen dieser Norm ordnen sich in nachfolgende Schwerpunkte:

- ➔ **Rechte, die das Überleben der Kinder sichern, wie das Recht auf Nahrung, Wohnung, medizinische Versorgung**
- ➔ **Rechte, die die angemessene Entwicklung des Kindes garantieren, wie Erziehung, Spiel, Sport, Schule, Freiheit des Denkens, des Gewissens, der Meinungsbildung und der Religion**
- ➔ **Rechte, die das Kind vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt schützen**



In Bezug auf die Rechte von Kindern werden vier Prinzipien unterschieden:

- ➔ Prinzip der Universalität der Kinderrechte, d. h. die Kinderrechte gelten weltweit, unabhängig der jeweiligen Nationalität, Kultur bzw. Tradition.
- ➔ Prinzip der Unteilbarkeit der Kinderrechte, d. h. alle Kinderrechte (Schutz-, Förder-, Beteiligungsrechte) sind gleich bedeutsam und nehmen häufig Bezug aufeinander.
- ➔ Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte, d. h. sie stehen Kindern zu, weil sie Kinder sind. Sie müssen weder erworben noch verdient werden.
- ➔ Prinzip der Erwachsenen als Verantwortungsträger, d. h. mit den Rechten der Kinder geht die Pflicht einher, dass Erwachsene die Verantwortung für die Umsetzung übernehmen. Neben den Eltern, die in erster Linie für die Umsetzung der Kinderrechte Verantwortung tragen, erhält die gesamte Gesellschaft eine Mitverantwortung zum Wohle aller Kinder.

Besonders auch der im Landkreis Görlitz (Soziales Frühwarnsystem des Netzwerkes Frühe Hilfen) entwickelte „**Orientierungskatalog Kindeswohl**“ bezieht sich maßgeblich auf die UN-Kinderrechtskonvention und benennt folgende Bereiche:



Orientierungskatalog

- Ernährung
- Wohnsituation
- finanzielle Absicherung
- Kleidung
- Körperpflege
- Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes
- Sicherung der medizinischen Versorgung
- emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen
- Bildung, Förderung und Entwicklung
- Gewalt gegen das Kind

Als bedeutsam in diesem Zusammenhang sind Erkenntnisse aus der Resilienzforschung.

So kann davon ausgegangen werden, dass sich Kinder trotz schwieriger Lebensumstände gesund entwickeln können. Diese Widerstandsfähigkeit bezeichnet man als Resilienz. Resilienten Kindern gelingt es, mit den Problemen so umzugehen, dass sie daraus für sich eine besondere Stärke entwickeln.

Resilienzfaktoren sind zum einen die den Kindern innewohnenden Kompetenzen und Potenziale und zum anderen Personen bzw. Institutionen, die unterstützend wirken.

Was können Erwachsene tun, um Kinder zu stärken?

- eine vertrauensvolle und verlässliche Bezugsperson sein
- die Lebenskompetenzen fördern
- die Familie des Kindes achten
- die Kinderrechte kennen und leben (siehe dazu Anlage 2)



2.2. Recht auf Beteiligung

Dem Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird im Zusammenhang mit dem Kinderschutz eine besonders hohe Bedeutung beigemessen.

Auch die Mitarbeitenden in unseren Kirchengemeinden gehen davon aus, dass Kinder und Jugendliche, die ein hohes Maß an Beteiligung erfahren, Selbstvertrauen und Selbstbewusstheit entwickeln. Kinder und Jugendliche erleben, dass ihre Sichtweisen wertgeschätzt werden und sie somit auf Prozesse aktiv einwirken können.

Die UN-Kinderrechtskonvention bestimmt im Artikel 12:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (vgl. Ok/Roth 2007, S. 35)

In der Bundesgesetzgebung werden in § 8 SGB VIII die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen wie folgt verankert:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. (...)“

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) formuliert die Anforderungen an die Praxis, sich weiterzuentwickeln und neue gesetzliche Rahmen umzusetzen. § 45 BKisSchG thematisiert die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder (...) in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (1. ..., 2. ...) 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern (...) in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“



Ausgewählte gesetzliche Grundlagen (siehe Anlage 1)

Somit werden europäische Vorgaben landesrechtlich verankert und stellen eine Ergänzung zu § 8a SGB VIII dar.

Im Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) wird bestimmt, dass Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltags in den Kindertageseinrichtungen mitwirken.



Im Rahmen ihrer Bachelor-Arbeit widmete sich Frau Maria Schmidt 2012/2013 dem Thema „**Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte am Beispiel von drei Evangelischen Einrichtungen in der Stadt Görlitz**“. Aus dieser geht hervor, dass Mitarbeitende in den Evangelischen Einrichtungen, basierend auf dem christlich geprägten Bild vom Kind, Kindern vielfältige Angebote der Beteiligung eröffnen. Zudem wird auf weitere Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern hingewiesen. Die praktische Ausführung ist unter anderem dem Rechkatalog (siehe dazu Anlage 2) zu entnehmen.

2.2.1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde gestalten

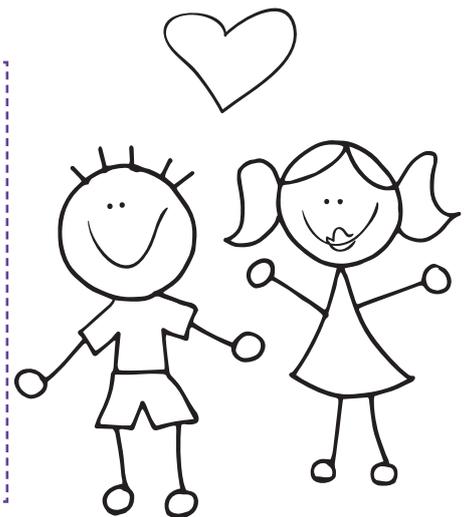
Es ist Aufgabe der pädagogischen Mitarbeitenden in der Gemeinde, das den Kindern und Jugendlichen zustehende Recht auf Beteiligung im Gemeindealltag kontinuierlich einzuräumen. So hängt es maßgeblich von der Haltung der Mitarbeitenden ab, in welchen Bereichen und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche in Prozesse involviert werden.

Entscheidend für das pädagogische Handeln in den Kirchengemeinden sind:

- ➔ zum einen der eigenständige missionarische Auftrag der Kirchengemeinden. Dieser bezieht sich auf die Weisung, die Jesus seinen Jüngern gab, in die Welt zu ziehen, die Menschen einzuladen, Jesu Jünger zu werden, sich taufen zu lassen und sie zu unterrichten – und all das in der Gewissheit:

»Ich bin bei euch alle Tage bis zum Weltende«

- ➔ zum anderen die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen



Dabei ist es von Bedeutung, dass unter Beachtung ihres Entwicklungsstandes zunehmend gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Projekte entwickelt und sie bei der Durchführung aktiv beteiligt werden.

Dazu gehört grundlegend, den Kindern und Jugendlichen in der Arbeit in den Kirchengemeinden mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen und darauf hinzuwirken, dass Strukturen für Beteiligung erfahrbar werden.

Darüber hinaus wird durch kontinuierliches Reflektieren von Gruppenprozessen und eigenem pädagogischen Handeln eine qualitativ hochwertige Arbeit angestrebt.

Im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz gibt es eine Vielzahl von Angeboten, wie z. B. Kinder- und Jugendfreizeiten, offene Jugendarbeit und Konzerte, welche Orte der Begegnung und Stärkung für junge Menschen sind.

2.2.2. Beteiligung von Kindern in der Evangelischen Kindertageseinrichtung gestalten

In der Kindertageseinrichtung verbringen die Kinder in der Regel viele Stunden des Tages. Es ist daher äußerst bedeutsam sich auf „Spurensuche“ zu begeben, um zu entdecken, in welcher Art und Weise Kinder beteiligt werden. Auch in diesem Bereich hängt es maßgeblich von der Haltung der Erzieherinnen und Erzieher ab, in welchen Formen und in welchem Umfang den Kindern diese Beteiligung ermöglicht wird. Konkrete Anlässe hierfür sind vielfältig und ziehen sich unter genauer Betrachtung durch den gesamten Kita-Alltag. Ausgangspunkt für das pädagogische Handeln in der Evangelischen Kindertageseinrichtung sind auch hier maßgeblich die Bedürfnisse der Kinder. So unterscheiden wir u. a.:

 **physiologische Grundbedürfnisse:** wie z. B. Essen, Trinken, Gesundheit, Schlaf, Kleidung, ärztliche Behandlung bei Krankheit, körperliche Unversehrtheit

 **emotionale Grundbedürfnisse:** wie z. B. Liebe, Fürsorge, Zuwendung, Zugehörigkeit, Wertschätzung, Trost, Geborgenheit

 **Bildungsbedürfnisse:** wie z. B. Herausforderungen, Grenzen, Spielanregung

Durch kontinuierliche und ganzheitliche Beobachtung der Kinder und die Dokumentation ihrer Entwicklungs- und Bildungsprozesse erfassen die Erzieherinnen und Erzieher die Themen der Kinder. Sie gehen von der Grundannahme aus, dass jedes Individuum sein ganz eigenes Tempo für den jeweils nächsten Entwicklungsschritt vorgibt. Zunehmend werden Ideen und Impulse der Kinder in die Planung des Kita-Alltages und in Vorbereitung von Projekten aufgegriffen. Die pädagogischen Fachkräfte orientieren sich dabei u. a. am Stufenmodell der Partizipation (vgl. Sherry Arnstein 1969, Roger Hart 1992 und Wolfgang Gernert 1993). Das kindzentrierte Arbeiten erfordert eine Haltung der Wertschätzung und des Respekts und die Bereitschaft zur Zurücknahme der Erzieherinnen und Erzieher.

Aktives Zuhören, das Beobachten und Reflektieren kindlicher Verhaltensweisen verlangt von den pädagogischen Fachkräften täglich neue Aufmerksamkeit, Empathiefähigkeit und die Anwendung einer dialogischen Grundhaltung, die geprägt ist von folgenden Kernfähigkeiten:



2.2.3. Beteiligung der Personensorgeberechtigten

Da in der Regel die Personensorgeberechtigten eine vertrauensvolle Bindung zu ihrem Kind haben, spüren sie oft als Erste, wenn es ihrem Kind nicht gut geht, es sich zurückzieht oder es sich ängstlich verhält. Diese nonverbalen kindlichen Äußerungen basieren oft auf verschiedenen Ursachen, können aber auch mit dem Kita-Alltag in Zusammenhang stehen. So ist es möglich, dass das Kind von anderen „gehänselt“ wird, dass ihm wehgetan wurde oder es sich von Erzieherinnen oder Erziehern nicht verstanden fühlt.

Ein klärendes Nachfragen beim Bringen bzw. Abholen des Kindes kann rasch Aufschluss über das veränderte Verhalten des Kindes bringen. Schwieriger wird es, wenn sich der Verdacht erhärtet und die Eltern wiederholt bzw. nachhaltig mit

Kernfähigkeiten:

- eine lernende Haltung einnehmen
- radikaler Respekt
- von Herzen sprechen
- generatives Zuhören
- Annahme
- Bewertungen suspendieren, in der Schwebe halten
- Erkunden
- produktiv plädieren
- Offenheit
- Verlangsamung
- die Beobachterin beobachten



Besorgnis Veränderungen, die mit dem Kita-Alltag zusammenhängen, an ihrem Kind wahrnehmen bzw. ein Kind selbst seinen Unmut oder seine Ängste den Eltern gegenüber mitteilt. Schlafstörungen oder Appetitlosigkeit können ernstzunehmende Anzeichen sein.

In diesem Fall ist es von großem Vorteil, wenn sich in der Kindertageseinrichtung eine Kultur entwickeln konnte, in der Eltern diese Wahrnehmungen und Beobachtungen der Gruppenerzieherin/dem Gruppenerzieher bzw. der Leiterin/dem Leiter mitteilen und sie gemeinsam auf „Spurensuche“ gehen können.

Für die Akteure in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen ist es von großer Bedeutung, dass den Eltern über die gesamte Kita-Zeit respektvoll und freundlich begegnet wird. Eltern werden die Erfahrung machen, dass in schwierigen Situationen gemeinsam Lösungen gesucht und gefunden werden und dass diese Situationen nicht zum Vertrauensverlust zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung führen. Eltern haben in ihrer Kindheit unterschiedliche Erfahrungen in Bezug auf Möglichkeiten der Beteiligung gesammelt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch Eltern sich in einem Lernprozess befinden.

Umso wichtiger ist es, dass Eltern, eingebettet in ein Klima der Wertschätzung, strukturell konkrete Formen der Beteiligung erfahren und Raum für Auseinandersetzungen erhalten.



- Elternversammlung
- Elternbeirat
- Elternbildungsangebote
- Elterncafé
- Elternsprechstunden
- Elternbefragungen

2.3. Recht auf Beschwerde

Beschwerde wird als eine Form der Beteiligung bewertet, die zum Ausdruck bringt, an welchen Stellen Kinder, Jugendliche bzw. Eltern unzufrieden sind bzw. Klärungsbedarf besteht.

Es müssen Zugänge geschaffen werden, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich mit ihren Problemen, Sorgen, Nöten und Fragen an Beratende zu wenden. (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, S. 166)

Die Beschwerde birgt die Chance in sich, „blinde Flecken“ sichtbar zu machen und zur Verbesserung der Qualität der Prozesse beizutragen.

So scheut Beteiligung Konflikte nicht, sondern greift diese auf und entwickelt mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene handelt.

Die Kirchengemeinden bzw. die Evangelischen Kindertageseinrichtungen sind bestrebt, die für die jeweilige Zielgruppe geeignete Form der Beschwerdeführung vorzuhalten und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln.

2.3.1. Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche

Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder und Jugendliche verlangt von den Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden besonderes Einfühlungsvermögen und Respekt gegenüber den Empfindungen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Beschwerden sollten angstfrei geäußert werden können, individuelle Hilfen für das Kind/Jugendlichen entwickelt werden, Fehlverhalten der Mitarbeitenden eingestanden und Verbesserungsmöglichkeiten umgesetzt werden.

Hierbei müssen Personen, Orte und Zeiten benannt und bekannt sein. Nachfolgende Angebote sollen unter anderem sicherstellen, **dass jedes Kind/jeder Jugendliche die Möglichkeit erhält**, Ereignisse, die es beschweren bzw. belasten, mitzuteilen:



2.3.2. Beschwerdemöglichkeiten für Personensorgeberechtigte

Für Beschwerden der Personensorgeberechtigten gibt es in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Qualitätsentwicklung ein eigenes Verfahren, bezogen auf die Annahme der Beschwerde, die Beschwerdebearbeitung bis hin zur Beseitigung bzw. Veränderung. Dieser Prozess wird dokumentiert. (siehe dazu Anlage 14)

2.3.3. Beschwerdeführung im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz

Der Evangelische Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz plant eine Beauftragung mit dem Schwerpunkt „Kinderschutz“ (Kinderschutzfachkraft des Kirchenkreises).

Im Rahmen dieser Beauftragung soll zum einen die fachkompetente Beratung der Kirchengemeinden erfolgen, zum anderen eine unabhängige Beschwerdemöglichkeit auf Kirchenkreisebene etabliert werden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass alle Beschwerden bearbeitet werden. Die Kinderschutzfachkraft ist dem Superintendent unmittelbar unterstellt und zur Meldung verpflichtet. Bei eingehenden Beschwerden sichert die Kinderschutzfachkraft folgende Verfahrensschritte:

- ✓ **Annahme, Dokumentation und Erfassung der Beschwerde (Beteiligte, Zeitpunkt, Sachverhalt)**
- ✓ **Kontaktaufnahme mit allen Verantwortlichen und Erörterung des Sachverhalts**
- ✓ **Information an den Superintendent**
- ✓ **Bearbeitung der Beschwerde unter fachlicher Begleitung der Kinderschutzfachkraft mit dem Ziel der Abhilfe**
- ✓ **Ergebnisbericht an die Kinderschutzfachkraft**
- ✓ **Feststellung über die Abhilfe durch die Kinderschutzfachkraft, Information an den Superintendent**

Über diese zusätzliche Möglichkeit der Beschwerde werden Kinder, Jugendliche sowie die Personensorgeberechtigten angemessen informiert (z. B. im Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung, im Konfirmandenunterricht, im Rahmen von Freizeiten).



3. Kindeswohlgefährdung

3.1. Formen von Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- Misshandlung (körperlich oder seelisch) oder durch sexuellen Missbrauch
- spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung
- Häusliche Gewalt

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Um jedoch eine differenzierte Betrachtung von Situationen der Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können und diesen mit angemessenen Handlungsoptionen und Angeboten zu begegnen, ist eine grundsätzliche Unterscheidung von Fällen hilfreich:

Vernachlässigung

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung, Pflege und Gesundheitsfürsorge
- Vernachlässigung des seelischen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung und Erziehung
- Vernachlässigung der geistigen Entwicklung durch Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes

Misshandlung

- körperliche Misshandlung durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, z. B. Schlagen und Treten
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom als subtile Form der Kindesmisshandlung; fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) manipulieren und erzeugen z. T. lebensbedrohliche Krankheitssymptome bei ihren Kindern, stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und Behandlungen aus, die sie im Weiteren durch die wiederholte Erzeugung von Krankheitssymptomen unterlaufen
- psychische Misshandlung durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen



- Sexueller Missbrauch durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts durch Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten. Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende, z. T. nicht unmittelbar bearbeitbare Trennungs- bzw. Scheidungskonflikte.
- Missbrauch des Umgangsrechts durch Vereitelung von Umgangskontakten. Ein Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und die Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie dem anderen Elternteil, Großeltern oder anderen bisher wichtigen Bezugspersonen. (vgl. *Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII – Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg. Heft 2*) Das Kind gerät damit in einen starken Loyalitätskonflikt.

Häusliche Gewalt

- Mit häuslicher Gewalt sind Gewalthandlungen zwischen Erwachsenen gemeint, von denen das Kind in der Regel mit betroffen ist.
- körperliche Gewalt: Schlagen, Treten, Würgen, Nahrungsentzug
- seelische Gewalt: Einschüchterung, Erniedrigung, Verbote, Drohungen, Einsperren
- sexualisierte Gewalt: Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigung
- mögliche Formen der Betroffenheit des Kindes: Zeugung durch Vergewaltigung, Misshandlungen während der Schwangerschaft, Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt, Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene



3.2. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besonders in Situationen, in denen der Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls besteht, sind alle Prozessbeteiligten emotional in besonderer Weise betroffen. Es ist daher von großer Bedeutung, ein abrufbares Wissen bezüglich der notwendigen Handlungsschritte zu kennen.

In der Kirchengemeinde erfolgt die Benennung eines Ansprechpartners (siehe dazu Anlage 3).

Wenn nach Prüfung der Leitung und unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft weiterhin der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, werden auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung die weiteren Maßnahmen verabredet und eingeleitet. Es erfolgt die Information an den Superintendent.

Die nachfolgenden Verfahrenswege zeigen die Abfolge von Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf.

3.2.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld

1.	Wahrnehmung und Dokumentation von gewichtigen Anhaltspunkten	siehe Anlage 7
2.	Meldung an die Leitung	
3.	Erste Einschätzung durch die Leitung	
4.	Beurteilung der Gefährdung in Form einer Kollegialen Fallberatung	siehe Anlage 8
5.	Nach Absprache mit dem Träger Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und Dokumentation (Gefährdungseinschätzung mit Planung von Schutzmaßnahmen)	siehe Anlage 9
6.	Sofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird, Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	siehe Anlage 11
7.	Kind/Jugendliche/r und Personensorgeberechtigte sorgfältig begleiten und im Gespräch bleiben	
8.	Information an den Superintendent	
9.	Weiteres Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur gemeinsamen Auswertung des Verlaufs der Hilfen sowie deren Wirkung, Dokumentation	



Hinweis:

Besteht akuter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. Gefahr in Verzug, muss zu jedem Zeitpunkt das zuständige Jugendamt informiert werden (siehe dazu Anlage 12). Unmittelbar danach wird der Superintendent über den Sachverhalt informiert.

3.2.2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung

1.	Wahrnehmung und Dokumentation von Verhaltensweisen durch Mitarbeitende, die das Wohl des Kindes/Jugendlichen beeinträchtigen bzw. gefährden	siehe Anlagen 5 und 6
2.	Meldung an die Leitung	
3.	Gespräch zwischen Leitung und betroffenen Mitarbeitenden und erste Einschätzung	
4.	Beurteilung der Gefährdung in Absprache mit dem Träger und Einbeziehung der Kinderschutzfachkraft, Dokumentation	siehe Anlage 3
5.	Information an den Superintendent	
KINDERSCHUTZ		
	Entwicklung eines Maßnahmenplans, ggf. Schutzplan	
	ggf. Meldung an das Landesjugendamt (Meldepflichten gemäß § 47 Satz 1 Abs. 2 SGB VIII)	siehe Anlage 12
ARBEITSRECHT		
	Information an das Kirchliche Verwaltungsamt und ggf. Beteiligung eines Fachanwaltes	
	Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen	
	Reflexion der eingeleiteten Maßnahmen, Dokumentation	



Hinweis:

Besteht akuter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. Gefahr in Verzug, müssen sofortige arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden (z. B. Freistellung von der Arbeit). Unmittelbar danach wird der Superintendent über den Sachverhalt informiert.

3.2.3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch andere Kinder

Im Spiel oder bei gemeinsamen Aktivitäten setzen sich Kinder und Jugendliche aktiv auseinander. Sie teilen sich ihre Meinungen mit, handeln Interessen aus, entdecken gemeinsam die Welt und messen ihre Kräfte aneinander. Dies gehört zu einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Kritisch wird es, wenn dabei die Grenzen der anderen Person nicht oder unzureichend akzeptiert werden und es dadurch zu körperlichen bzw. seelischen Verletzungen kommt. Um diesen Verhaltensweisen konsequent entgegenzuwirken, sind Transparenz und der Umgang mit Regeln unabdingbar.

Hinweis: Als problematisch sind zudem Handlungsweisen zu bewerten, in denen ein Kind Macht auf das andere Kind ausübt und es zu demütigendem Verhalten kommt.



Bestätigt sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, benötigt das betroffene Kind Zuwendung und Trost. Es muss nachhaltig darauf hingewirkt werden, dass das Kind künftig Schutz erfährt.

Kinder mit übergriffigem Verhalten müssen unmittelbar mit dem Vorfall konfrontiert werden. Grenzen und Regeln müssen klar benannt werden.

Die Eltern beider Kinder müssen über den Vorfall informiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass beide Eltern in gleicher Weise Unterstützung benötigen und erfahren.

3.3. Hinzuziehung des Orientierungskatalogs Kindeswohl des Landkreises Görlitz

Der Orientierungskatalog Kindeswohl richtet sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen aus. Er bietet Unterstützung bei Einschätzung der Ressourcen von Eltern und hilft den pädagogischen Fachkräften, wahrgenommene Anhaltspunkte einzuordnen. Für die Übersichtlichkeit ist der Katalog in Altersstufen (0 bis 3 Jahre, 4 bis 6 Jahre, 7 bis 14 Jahre sowie 15 bis unter 18 Jahre) eingeteilt.

Die vorgegebenen Prüfbögen ermöglichen eine differenzierte Dokumentation.

3.4. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Besteht nach der Kollegialen Beratung im Team (siehe dazu Anlage 8) weiterhin der Verdacht, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, so wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Hierbei ist zu beachten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und die Angaben zum Kind bzw. Jugendlichen anonymisiert erfolgen.

Aufgaben:

- **Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- **Analyse der Beobachtungen und der gewichtigen Anhaltspunkte im Rahmen einer Kollegialen Beratung bzw. mit der Kita-Leitung**
- **Abschätzung der Gefährdung (siehe dazu Anlage 9)**
- **Erarbeitung möglicher Hilfeangebote im Sozialraum**

Die Liste der Kinderschutzfachkräfte sowie der Beratungsstellen können abgerufen werden unter:

Soziales Frühwarnsystem www.sfws-goerlitz.de
Präventionsnetzwerk Ostsachsen www.pit-ostsachsen.de
Informationen über das Landratsamt Senftenberg/Jugendamt/
Allgemeiner Sozialer Dienst



Landkreis Görlitz
Landkreis Bautzen
Landkreis Oberspreewald-Lausitz

4. Qualitätsentwicklung und -sicherung in Evangelischen Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 21 Abs. 1 SächsKitaG soll die Qualität der Arbeit mittels geeigneter Maßnahmen sicher gestellt und weiter entwickelt werden.

Dieser Verantwortung kommen die TrägervertreterInnen unserer Evangelischen Kindertageseinrichtungen u. a. in der Form nach, dass sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Arbeit an diesem Thema praktisch ermöglichen und diese in Folge für Qualitätszirkel bzw. Klausurtage freistellen.

Ende 2007 konnte allen Evangelischen Kindertageseinrichtungen die gesetzlich geforderte Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems bescheinigt werden. Grundlage dafür bildete zum einen, insbesondere für die Führungsprozesse, das Qualitätsinstrument der Bundesvereinigung Evangelischer Kindertageseinrichtungen (BETA) und zum anderen, insbesondere für pädagogische Kernprozesse, der Nationale Kriterienkatalog (PädQUIS und QUASt). Zudem wurde der Sächsische Bildungsplan den Qualitätsentwicklungsprozessen zugrunde gelegt.

Verfahren:

Schritt 1 Im ersten Schritt erfolgt die Feststellung der Qualität durch Ist-Analyse.

Schritt 2 Anschließend wird unter Hinzuziehung des Kriterienkataloges der Sollzustand benannt und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festgelegt.

Schritt 3 Geplante Vereinbarungen werden realisiert und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Schritt 4 Der Prozess wird regelmäßig weiterentwickelt und dokumentiert.

Schritt 5 Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption.

Wir sind davon überzeugt, dass sinnvoll geordnete Strukturen sowie eine Verbindlichkeit in den Absprachen, eine Grundlage für gelingende Prozesse in den Kirchengemeinden darstellen.

Mit der Erarbeitung des Rechkatalogs widmeten sich insbesondere auch die Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz der ganz praktischen Umsetzung der Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention. Anregungen hierfür bieten u. a. auch die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Seit 2012 ist ein vertiefender Unterstützungsprozess bezüglich der Führungsaufgaben initiiert worden.

Das Projekt „Tragen leicht(er) gemacht“ analysiert ebenso den Ist-Stand der Arbeit und gleicht diesen mit dem Kriterienkatalog (in Anlehnung an das Evangelische Gütesiegel der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen) ab.

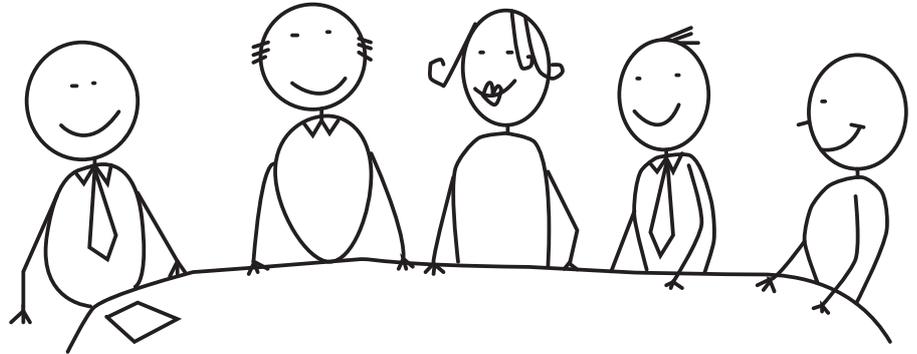
Den Verantwortlichen des Evangelischen Kirchenkreises ist es dabei ein wichtiges Anliegen, die unterschiedlich gewachsenen Vorgehensweisen in den Gemeinden zu respektieren, diese in den Prozessen zu berücksichtigen und somit die Menschen vor Ort aktiv zu beteiligen.

Die noch intensivere Unterstützung der Kirchengemeinden in den Bereichen Finanz- und Personalmanagement soll den Verantwortlichen künftig mehr Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung ermöglichen.



5. Unterstützende Maßnahmen

Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden und somit auch in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen zu unterstützen ist den Verantwortlichen im Kirchenkreis ein bedeutsames Anliegen. Wichtig hierbei ist der kontinuierliche Kontakt zu den Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Gemeinden.



Kontinuierlicher Kontakt

So finden regelmäßig Konvente für Pfarrerinnen und Pfarrer, für Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit Kindern sowie den Kindertageseinrichtungen statt.

Kollegialer Austausch

In diesen Beratungen werden die Teilnehmenden über aktuelle Entwicklungen informiert. Konkrete inhaltliche Themen werden bearbeitet und es besteht das kontinuierliche Angebot zum kollegialen Austausch.

Planung nach Bedarf

Zudem gibt es im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz vielfältige Fortbildungsangebote in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kindertageseinrichtungen. In der Planung dieser Veranstaltungen werden im hohen Maße die Vorstellungen und Bedarfe der Mitarbeitenden der Einrichtungen und Dienste zugrunde gelegt.

Fortbildung zum Thema „Kinderschutz“

In der Fortbildungsplanung für Evangelische Kindertageseinrichtungen gibt es seit 2014 ein fest etabliertes Fortbildungsangebot zum Thema „Kinderschutz“. In diesem Zusammenhang besteht ebenso die Möglichkeit, Inhalte des Kinderschutzes auch vor Ort in den Teams zu behandeln (siehe dazu Anlage 15).

Veranstaltungen

Außerdem werden Angebote des Amtes für kirchliche Dienste, des Deutschen Kinderschutzbundes sowie der Landkreise empfohlen. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt regelmäßige Veranstaltungen für die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit durch. Ansprechpartner hierfür sind die Verantwortlichen des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz für die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Arbeit mit Kindern sowie Kindertageseinrichtungen.

Coaching

Zudem gibt es Angebote zur Beratung bzw. Coaching sowie der Seelsorge.

Finanzielle Unterstützung

Bedarf es der finanziellen Unterstützung zur Finanzierung von Fortbildungen bzw. Beratungsprozessen oder Projekten, unterstützt der Evangelische Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz.



6. Literaturempfehlungen und Quellen

Kinder- und Fachliteratur

Abedi, Isabel:

Kia Schwein schreit NEIN (Ars Edition, 2005)

Aliki: Gefühle sind wie Farben (Belz, 1998)

Apenrade/Cordes: Ich bin stark, ich sag laut Nein (Arena Verlag, 2008)

BETA (Hg.): Arbeitshilfe zum Weltkindertag 2013. Kinder haben Rechte ... auf eigene Meinung und Beteiligung (Friedrich Verlag, 2013)

Braun, Gisela, Wolters Dorothee: Das große und das kleine NEIN (Verlag an der Ruhr, 2009)

BzGA: www.traudich.de

Der Guckkasten: Gefühle (Saatkorn, 1995)

Enders, Ursula/Wolters, Dorothee: Schön Blöd (Zartbitter, 2011)

Enders, Ursula/Wolters, Dorothee: Lilly (Zartbitter, 2010)
Luis (Zartbitter, 2013)

Pro familia: Mein Körper gehört mir (2012)

Geisler, Dagmar: Ich geh doch nicht verloren (Kinderland, 2013)

Geisler, Dagmar: Mein Körper gehört mir (Loewe-Verlag, 2011)

Haberlander, Trixi/Kirchberg, Ursula: Geh mit meinen Freunden mit (Verlag Heinrich Ellermann, 2008)

Meier, Katrin/Bley, Anette: Das kummervolle Kuscheltier (ars Edition, 1996)

Projekt: „Hau ab, starke Kinder sagen Nein“

Sammelband: Ich pass gut auf mich auf! (albarello, 2013)

Seyffert: Kein Küsschen auf Kommando (Mebes & Noack, 2001)

Wabbes, Marie: Ich dachte, du bist mein Freund (Brunnen, 1999)

Quellenverzeichnis:

Amt für kirchliche Dienste:

Schutz von Kindern und Jugendlichen (2011)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (2013)

Diakonie, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

Datenschutz-ABC für Evangelische Kitas

Landkreis Görlitz: Orientierungskatalog Kindeswohl (2014)

Meysen, Eschelbach:

Das neue Bundeskinderschutzgesetz (Nomos, 2012)

Muhr: Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen (Kommunal- und Schul-Verlag, 2012)

Soziales Frühwarnsystem, Landkreis Görlitz:

Ordner Soziales Frühwarnsystem (2010)
(Anlage 12)

Staatsministerium für Kultus, Freistaat Sachsen:

Kinder in guten Händen, Praxishandbuch zur präventiven Kinderschutzarbeit (2012)
(Anlagen 8, 11)

Friedrich Verlag:

Theorie und Praxis, Kinderschutz (2014)



Rechtliche Grundlagen

Anlage 1



1.1. Grundgesetz (GG)

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine individuelle, personale und soziale Entwicklung; das heißt, sie haben das Recht zu wachsen, zu lernen und zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln.

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung ist in § 1631 Abs. 2 BGB verankert. „Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

1.2. SGB VIII §§ 8a, 8b, 45, 62, 64, 65, 72a

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzu-

Anlage 1



Rechtliche Grundlagen

ziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien:

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 Bundeskinderschutzgesetz

(1) (...) unverändert

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Rechtliche Grundlagen

Anlage 1



(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und die Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige

Anlage 1



Rechtliche Grundlagen

Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

- a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
- b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
- c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
- d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

(3) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

(4) die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht möglich werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Einbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn

Rechtliche Grundlagen

Anlage 1



Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die dem Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine in § 203 Abs.1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannte Person dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Anlage 1



Rechtliche Grundlagen

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

1.3 §§ 1, 5 Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dafür Sorge, dass Risiken für das Wohl von Kindern beseitigt und Angebote frühzeitiger Förderung von Erziehungs- und Beziehungskompetenz zur Vermeidung von Überforderungen und Fehlverhalten und zur Bewältigung besonderer Belastungen von Eltern und Kindern rechtzeitig und niedrigschwellig erreicht werden. Die Träger der Jugendhilfe wirken in diesem Zusammenhang auf eine enge Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Einrichtungen und Diensten außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere des Gesundheitswesens, hin.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen im bestehenden Rahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bildung eines lokalen Netzwerks mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgabe Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung.

(3) Das Landesjugendsamt unterstützt insbesondere die Bildung der lokalen Netzwerke und deren Arbeit beratend und wirkt auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hin.

(4) Zur Förderung der gesundheitlichen Vorsorge und des Aufwachsens sowie zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen sollen Kinder mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen an den bis zu einem Alter von vier Jahren vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3484), in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen. Zu diesem Zweck sollen die gesetzlichen Vertreter, deren Kinder nicht an Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben, von den Gesundheitsbehörden erinnert und zur Teilnahme aufgefordert werden.



Rechtliche Grundlagen

Anlage 1



§ 5 Datenübermittlung bei Kindeswohlgefährdung

Werden einem Arzt, einer Hebamme, einem Entbindungspfleger oder einer Person, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen innerhalb von Diensten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe betraut ist, gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Hilfen nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen die vorgenannten Personen bei dem gesetzlichen Vertreter auf die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes hinwirken. Ist ein Tätigwerden zur Abwehr der Gefährdung dringend erforderlich und ist der gesetzliche Vertreter nicht in der Lage oder nicht bereit, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf ist der gesetzliche Vertreter vorab hinzuweisen, es sei denn, dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gefährdet.

1.4. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

§ 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege

(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen.

Anlage 2



Rechtekatalog

Eine an den Kinderrechten ausgerichtete Konzeption versteht sich gleichermaßen als Kinderschutz, welcher in der Prävention aber auch in der unmittelbaren Intervention zum Tragen kommen muss. Dies setzt in erster Linie voraus, dass Erzieherinnen und Erzieher den Kindern wertschätzend und respektvoll begegnen. Zudem erhalten Kinder in ihrem Kita-Alltag kontinuierlich die Möglichkeit, demokratische Verhaltensweisen und dialogische Grundhaltungen einzuüben. Kinder müssen ihre Rechte kennen und mit ihnen vertraut gemacht werden. Letzten Endes sollten Kinderrechte in der Zusammenarbeit mit den Eltern eine zentrale Rolle spielen.

Der Rechtekatalog ist unter Beteiligung von Leiterinnen und Leitern sowie pädagogischen Fachkräften der Evangelischen Kindertageseinrichtungen und unter Berücksichtigung der Intention des Sächsischen Bildungsplans 2013/2014 entwickelt worden. Er dient der Orientierung und wird entsprechend der Kindertageseinrichtung individuell modifiziert sowie dem Alter der Kinder angepasst.

1. Recht auf Gleichheit



Achtung vor der Weltanschauung der Eltern

Anerkennung der physischen und psychischen Verfassung der Kinder

Recht auf nationale Besonderheiten

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- Aufnahme aller Kinder in unserer Kindertageseinrichtung, unabhängig von ihrer Herkunft, Weltanschauung sowie physischen und psychischen Verfassung (so die strukturellen und personellen Bedingungen vorgehalten werden können)
- Eltern können im Aufnahmegespräch Besonderheiten, Wünsche und Erwartungen (z. B. religiöse Praxis, Ernährung, Liedgut, Tischsprüche, Sichtweisen) benennen.
- Erörterung der pädagogischen Konzeption (z. B. pädagogischer Ansatz, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, evangelisches Profil, Erziehungspartnerschaft) durch Leitung und BezugserzieherIn im Aufnahmegespräch, auf Nachfrage können die Eltern diese zur Einsicht erhalten.
- besonders im Rahmen der Eingewöhnung Einbeziehung individueller Besonderheiten des Kindes
- Gestaltung eines individuellen Steckbriefes
- Gestalten gemeinsamer Morgenkreise unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Kindes bzw. der Familie; "Anderssein" als Bereicherung erfahren
- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsprozesse des Kindes
- kindzentrierte Förderung ggf. unter Hinzuziehung von Hilfesystemen
- Planung und Durchführung von Projekten im Kita-Alltag unter Berücksichtigung der Themen der Kinder und unter Beteiligung aller Kinder
- gemeinsame Reflexion der Projekte mit den Kindern
- Schaffen von Zeit und Raum für Freispiel als eine der wesentlichsten Formen der Auseinandersetzung der Kinder mit ihrer Umwelt



Rechtekatalog

Anlage 2



2. Recht auf Wohlergehen



**Das Kindeswohl ist die zentrale normative Bezugsgröße für die Arbeit mit Kindern.
Kenntnis und Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder**

Beispiele der konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- Entwicklung von Projekten, die das Wohlergehen der Kinder fördern (Grundlage; Salutogenese)
- Stärken der Kinder und Schaffung von Möglichkeiten, die Selbstwirksamkeit zu entwickeln (Resilienz)
- Begrüßung und Verabschiedung der Kinder auf Augenhöhe, als bedeutende Zeit zum Austausch über Befindlichkeiten zum Wohlbefinden der Kinder
- Gestaltung einer Atmosphäre des Wohlfühlens beispielsweise bei den Mahlzeiten (z. B. Platzwahl, Auswahl des Tischspruches)
- Mitbestimmung bei der Auswahl der Mahlzeiten (z. B. Essenplan)
- Beteiligung am Einkauf z. B. für selbst zubereitetes Frühstück
- Auswahl der Spielpartner, des Materials und ggf. des Raumes
- Einbeziehung der Kinder bei der Planung und Durchführung von Projekten
- Ruhe- und Schlafzeiten richten sich nach individuellen Ruhe- und Schlafbedürfnissen, welche von jedem Kind in regelmäßigen Abständen durch BezugserzieherInnen ermittelt wird.
- Schaffen von Übergängen, um Kindern Ruhe- und Erholungszeiten zu erleichtern
- Persönliche Rituale und Einschlafutensilien sind erwünscht.
- Belange und Befindlichkeiten der Kinder finden regelmäßig im Morgen- und Schlusskreis Berücksichtigung.
- Themen der Kinder können in (biblischen) Geschichten, Liedern, Gebeten aufgenommen werden.

3. Recht auf Bildung und Förderung



**Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens
Förderung der Entwicklung der Kinder**

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- Berücksichtigung des Sächsischen Bildungsplanes in seinen Grundannahmen und den Ausführungen zu den einzelnen Bildungsbereichen
- Beobachtung und Dokumentation als Grundlage für die Planung des Tagesablaufes, für Entwicklungsgespräche mit den Eltern, die Gestaltung des Überganges zur Schule sowie die Zusammenarbeit mit den Frühförderstellen
- Anbahnen verlässlicher und vertrauensvoller Beziehungen, wertschätzendes Verhalten als Basis für eine gedeihliche Entwicklung eines jeden Kindes nach seinen individuellen Möglichkeiten
- Bildung von multi-professionellen Teams
- Zusammenarbeit mit der Grundschule

Anlage 2



Rechtekatalog

4. Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung



**angemessene Berücksichtigung der Meinung der Kinder
Information über alle die Kinder betreffenden Vorgänge
Ermöglichung von Austausch zwischen den Kindern
Freiheit der Gedanken, des Gewissens und des Glaubens**

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- Einbeziehung und aktive Beteiligung bei allen das Kind persönlich betreffenden Themen (z. B. in Bezug auf die Mahlzeiten, die Ruhe- und Schlafenszeiten, Körperhygiene)
- Information der Eltern und z. T. der Kinder anhand von Informationstafeln, Fotowänden, Kita-Zeitschrift, regelmäßig stattfindenden Elternabenden, Elternrat
- Wesentliche Mitteilungen zum Tagesgeschehen werden im Morgenkreis thematisiert, hier werden Kinder kontinuierlich eingeladen und motiviert, im geschützten Rahmen des Morgenkreises ihre Meinung einzubringen, methodisch werden Geschichte, eine gestaltete Mitte, Lieder etc. verwandt.
- Vertiefung der Anliegen der Kinder im „Kinderrat“, „Kinderkonferenz“, oder in der Kita-Verfassung, Themen sind beispielsweise das Aushandeln von Regeln („weniger sind mehr“), Entscheidungsfindung zu geplanten Vorhaben, Sorgen, Nöten der Kinder.
- Abstimmungen erfolgen beispielsweise durch Handzeichen oder Materialien, die Mengen sichtbar machen (z. B. Perlen, Muggelsteine, Symbole).
- Selbstständigkeit und Verantwortungsgefühl können die Kinder durch das Wahrnehmen verschiedener Ämter wie z. B. Melden des Essens, Aquariendienst, Bücherverleih, Tischdienst erproben.
- Die Meinung und die Ideen der Kinder werden außerdem bei der Gestaltung der Räume (innen und außen) sowie bei der Vorbereitung von Festen und Veranstaltungen aktiv berücksichtigt.
- Bei religiösen Angeboten entscheiden die Kinder, in welcher Form sie sich beteiligen möchten.

5. Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung



**Sensibilisierung für das Wohl des Kindes bzw. für die
Beeinträchtigung oder die Gefährdung
Kenntnis über Schutzmaßnahmen**

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung Grundsätzliches:

- Hinweis auf die gemeinsame Sorge um das Wohl des Kindes (Erziehungsberechtigte und Pädagogische Fachkräfte)
- Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Kenntnis zum Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Teilnahme an Fortbildungen zum Kinderschutz, in der Regel im Abstand von zwei Jahren
- Leitbild (Die Würde des Kindes ist unantastbar und gilt es zu schützen!)
- im Tagesablauf auf sensiblen und bewussten Umgang mit den Kindern achten (z. B. Stärkung des Selbstbewusstseins, Akzeptanz von Individualität,



Rechtekatalog

Anlage 2



Grenzen der Kinder respektieren, Schaffung einer offenen und vertrauten Atmosphäre, welche ermöglicht, sich zu öffnen und in der sich Kinder geschützt fühlen)

Projektplanung zu folgenden Themen:

- z. B. Kinderrechte ganz konkret, Freunde, Ängste, Gefühle, „Mein Körper gehört mir“, „Nein-sagen“ erwünscht
- religionspädagogische Bildung (z. B. Erzählen biblischer Geschichten, Notsituationen oder Ängste der Kinder thematisieren und mögliche Schritte aufzeigen)
- Zusammenarbeit mit den Eltern (z. B. regelmäßige Entwicklungsgespräche, Themenelternabende, Elternsprechstunden, Elterncafé, Kenntnis über Beratungsstellen, Plakate mit Kinderrechten sichtbar machen)
- Zusammenarbeit im Team und Teamentwicklung (z. B. kontinuierliche Reflexion, „Mitarbeiterin neben mir beachten“, konstruktives Kritikverhalten, Kollegiale Fallberatung, Supervision, Klausurtagungen zum Thema)

6. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht



Geborgenheit und Verlässlichkeit für Kinder und Familien mit ungesichertem Aufenthaltsstatus
Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich um eine Verbesserung der sozialen Lage von Flüchtlingskindern kümmern

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- im Aufnahmegespräch und in der Eingewöhnung auf die Besonderheiten des Kindes und seiner Familie eingehen (ggf. DolmetscherIn)
- gezielte Projekte planen und durchführen, welche die Lebenssituation, Sprache, Essgewohnheiten, kulturelle und religiöse Hintergründe aufnehmen und dies in den gesamten Alltag der Kindertageseinrichtung aufnehmen (Inklusion)
- In den Räumen werden unterschiedliche Nationalitäten sichtbar.
- Nutzung von regionalen Netzwerken zur Verbesserung der Bedingungen für betroffene Familien
- inklusive Formen in der Arbeit mit den Eltern durch gezielte Angebote (z. B. im Elterncafé, gemeinsames Kochen, Gestalten von Festen)
- Vernetzung mit Ämtern und Beratungsstellen

An die Eltern:

intensive Elternarbeit, Information über Beratungsstellen (z. B. ASD, Schuldnerberatung und Selbsthilfegruppen)

7. Recht auf gleiche Chancen bei Behinderung



Individuelle Förderung von Kindern
Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen personellen und räumlichen Rahmenbedingungen
- inklusive Gestaltung im gesamten Tagesablauf (z. B. Mahlzeiten, Freispiel, Projekte, Schlaf- und Ruhezeiten)
- Zusammenarbeit mit speziellen Förderstellen; multiprofessionelles Team
- differenzierte Beobachtung und Dokumentation
- Erstellen von Förderplänen
- gezielte Förderung
- intensive Begleitung der Eltern

Anlage 2



Rechtekatalog

8. Recht auf elterliche Fürsorge



**Einbeziehung aller Kinder unabhängig von sozialer Ungleichheit
Beteiligung an armutspräventiven Maßnahmen**

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- Alle Kinder unabhängig ihrer sozialen Herkunft sind willkommen.
- Alle Kinder erhalten in der Kindertageseinrichtung die gleichen Chancen, sich auszuprobieren, sich zu entdecken und sich zu bilden.
- Es wird auf Zusatzangebote verzichtet, die Kinder ausgrenzen.
- Die Kindertageseinrichtung bereitet mit den Kindern Frühstück, Vesper, so dass für alle Kinder die Möglichkeit der gesunden Ernährung besteht
- Es gibt für alle Kinder eine warme Mahlzeit.
- Beteiligung an regionalen und überregionalen Initiativen gegen Armut

An die Eltern:

Die Kindertageseinrichtung geht aktiv auf Eltern zu, die im kulturellen oder künstlerischen Bereich tätig sind, um gemeinsames Kennenlernen der Wirkungsbereiche mit den Kindern zu organisieren.

9. Recht auf Spiel und Freizeit



**Ausbau der Bildungsangebote für alle Kinder
Zugang zum kulturellen und künstlerischen Leben in ihrer unmittelbaren Umwelt und Gelegenheit zu einer Mitgestaltung**

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- Beteiligung aller Kinder an den Bildungsangeboten in der Kindertageseinrichtung
- In die Vorbereitung und Durchführung von Projekten werden alle Kinder einbezogen, alle Kinder haben die Möglichkeit, ihre Themen einzubringen.
- Bei der Ausgestaltung der Erfahrungs- und Lernräume werden Kinder und Eltern beteiligt, die einzelnen Bildungsbereiche und eine ästhetisch ansprechende Auswahl an Mobiliar und Materialien sind dabei leitende Motive.
- Die Kinder werden an das kulturelle und künstlerische Leben herangeführt (z. B. Theaterbesuch, Museumsführung, Ausstellungen).
- Die Kinder bekommen zudem die Möglichkeit, die Kirche in ihrer Gemeinde kennenzulernen und zu entdecken, sie beteiligen sich an Familiengottesdiensten (in denen sie oft selbst Akteure sind) und erleben Orgelführungen und Konzerte.
- Die Feste des kirchlichen Jahreskreises (z. B. Weihnachten, Passion, Ostern, Erntedank) und deren Rituale sind wichtige religiöse Bildungsinhalte.

10. Recht auf eine Privatsphäre und persönliche Ehre



**Achtung des persönlichen Schutzes des Kindes
Anerkennung der Privatsphäre**

Beispiele zur konkreten Ausgestaltung in unserer Kindertageseinrichtung:

- Wahrung der Privatsphäre der Kinder (z. B. Eigentumsfächer, eigene Liege/Bettwäsche, persönliche Garderobe, Schamwände im Sanitärbereich)
- gezielte Projekte zum Thema, z. B. „Das kleine Ich-bin-ich“
- Akzeptanz von persönlichen Grenzen: Nähe und Distanz
- Bereitstellen von Rückzugsorten (räumlich sowie auch zeitlich)
- Selbstbestimmt entscheiden die Kinder, wer Einblick in ihr „Ich-Buch“ erhält.

**Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf Leitungsebene** **Anlage 3**

- ➔ Benennen eines Ansprechpartners in der Kirchengemeinde zum Thema Kinderschutz
- ➔ im Verdachtsfall Anwendung des jeweilig zutreffenden Handlungsleitfadens (siehe dazu Punkt 3.2.1. und 3.2.2.)
- ➔ Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe dazu Punkt 3.4.)
- ➔ Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die regelmäßig Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben (§ 72a SGB VIII), empfohlen im Abstand von 5 Jahren (siehe dazu Anlage 4)
- ➔ Unterzeichnung des Verhaltenskodex (für Kinder- und Jugendarbeit) bzw. der Selbstverpflichtungserklärung (für Kindertageseinrichtungen) durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende (siehe dazu Anlagen 5 und 6)
- ➔ Regelmäßige Fortbildungen (im Abstand von zwei Jahren) zum Thema Kinderschutz für alle Mitarbeitenden (siehe dazu Anlage 15)
- ➔ Abschluss einer Trägervereinigung §§ 8a und 72a SGB VIII (Vorlage erfolgt durch Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt)

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Kirchengemeinde (PfarrerIn/Pfarrer, wenn keine andere Person benannt ist):	
Name:	
Erreichbarkeit:	

Insoweit erfahrene Fachkraft:	
Name:	
Erreichbarkeit:	

Kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzbeauftragter im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz:	
Name:	
Erreichbarkeit:	

Anlage 4 Anschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Anschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Muster

Sehr geehrte

Gemäß § 72a SGB VIII sind wir verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis (§§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes) von allen Mitarbeitenden, die regelmäßig Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, einzufordern.

Wir bitten Sie hiermit, uns vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bitte wenden Sie sich mit diesem Schreiben an Ihr zuständiges Einwohnermeldeamt. (hier ggf. Hinweis zur Kostenübernahme)

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 5 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung soll mit dazu beitragen, dass ein wertschätzender und respektvoller Umgang mit Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz sichergestellt ist.

Die Mitarbeitenden sollen im Abstand von zwei Jahren eine Fortbildung zum Thema „Kinderschutz“ wahrnehmen.

Ergänzend zum Arbeitsvertrag wird Folgendes geregelt:

Mir ist bekannt, dass im Rahmen meiner Tätigkeit als ErzieherIn/Leiterin neben der Führung der Aufsichtspflicht über die mir anvertrauten Kinder die Beachtung des Kindeswohls das höchste Gut darstellt.

In diesem Sinn ist eine Beeinträchtigung des Kindeswohls stets zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Etwaige mir in diesem Zusammenhang bekannt werdende Sachverhalte bin ich verpflichtet unverzüglich meinem Dienstherrn zur Kenntnis zu geben.

Name, Datum, Unterschrift



Verhaltenskodex

Anlage 6



Die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt sich mit dem Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ offensiv auseinander. Auf der Grundlage unseres christlichen Menschenbildes/des Evangeliums haben das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie der Schutz vor jeglicher Gewalt oberste Priorität.

Jedes Kind, jede/r Jugendliche ist ein Original, von Gott geliebt und gesegnet. Wir haben die Verantwortung, Kinder und Jugendliche in diesem Sinne zu stärken und ihnen eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Dazu gehört auch, sie vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen. Transparente Strukturen und eine offene Thematisierung sind eine grundlegende Voraussetzung, diesem Auftrag zu entsprechen. Deshalb wurde dieser Verhaltenskodex entwickelt. Er ist ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung einer umfassenden Präventionskultur in unserem Verband.

Dieser Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit unserer Landeskirche und somit maßgebend und verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Kinder und Jugendliche schützen



Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

mit Nähe und Distanz umgehen



Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen und verteidige sie.

Rolle als Verantwortliche/r nicht ausnutzen



Ich gehe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren



Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen



Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren



Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

abwertendes Verhalten abwehren



Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen.



Anlage 7



Dokumentationsbogen/Beobachtungsprotokoll

Einrichtung/Name:		
Anschrift:		
Beobachter/Beobachterin:	Name:	Vorname:
Erreichbarkeit:		
Kind/Jugendlicher:	Name:	Vorname:
Kind/Jugendlicher:	Alter:	Geschlecht:
ggf. anonymisierter Form:		
Beobachtungszeitraum:		
Zeitpunkt der Meldung an die Kita/Gemeinde:		
Beschreibung/Situation:		
Benennung gewichtiger Anhaltspunkte: z. B. unter Hinzuziehung des Orientierungskataloges Kindeswohl des Landkreises Görlitz		
Datum:		
Unterschrift:		



Leitfaden zur Kollegialen Fallberatung

Anlage 8



In Fällen, bei denen neue Ideen zur Strategie, Hilfeleistung oder neue Ansatzpunkte und Lösungen gesucht werden, kann die Methode der Kollegialen Fallberatung sehr hilfreich sein. Sie kann z. B. nach der Gefährdungseinschätzung zur Vorbereitung des Elterngesprächs stattfinden. Es gibt verschiedene Varianten der Kollegialen Fallberatung. An dieser Stelle möchten wir Ihnen eine effektive Variante vorstellen, die in einer sehr kurzen Zeit zu sehr guten Ergebnissen führt.

Die Moderatorin/Der Moderator

- ➔ übernimmt die Verantwortung für die Herstellung und Einhaltung des notwendigen Settings
- ➔ unterstützt den Falleinbringer
- ➔ übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Zeitvereinbarung
- ➔ sichert den systematischen Ablauf und führt die TeilnehmerInnen durch die Phasen
- ➔ hat keinerlei Verantwortung für die Ergebnisse
- ➔ achtet auf einen respektvollen Umgang miteinander und das empathische Herangehen der Beteiligten an den Fall (nicht analytisch, belehrend oder bewertend)
- ➔ schützt die Teilnehmer vor zu weit gehenden Fragen und Herausforderungen
- ➔ führt ggf. Protokoll (zur differenzierteren Bearbeitung und um wichtigen Details festzuhalten)

Die Falleinbringerin/der Falleinbringer/die/der Ratsuchende

- ➔ schildert plastisch und konkret sachliche und persönliche Aspekte der aktuellen Situation
- ➔ beschreibt Gedanken, Gefühle und körperliche Reaktionen, die das Geschehen, Ereignis ausgelöst hat
- ➔ ist an Beratung und Lösung interessiert
- ➔ ist offen für Perspektivenwechsel und neue Sichtweisen

Die Mitglieder des Beraterteams

- ➔ zeigen ein ehrliches Interesse an der Lösung des Falls, stellen sich auf Sichtweisen des Falleinbringers ein
- ➔ verzichten auf vorschnelle Ratschläge
- ➔ unterstützen mit Fragen, Eindrücken und Möglichkeiten
- ➔ halten sich an die Anweisungen des Moderators/der Moderatorin

Die Beobachterin/der Beobachter

- ➔ beobachtet die Beratung
- ➔ gibt zum Abschluss Feedback

Die Protokollantin/der Protokollant

- ➔ sichert durch Protokollieren die Ergebnisse der Diskussionen und Bewertungen in den Phasen
- ➔ kann dafür ein Flipchart verwenden, um Zwischenergebnisse für alle gut sichtbar zu visualisieren

Ein entscheidender Punkt bei der Kollegialen Fallberatung ist es, die richtige Fragestellung zu finden, die als Auftrag an das Beraterteam geht. Im Verlauf und Ergebnis der Kollegialen Fallberatung eröffnen sich jedoch häufig zusätzliche Schwerpunkte und Fragestellungen. Notieren Sie sich diese für spätere Beratungen.

Konzentrieren Sie sich auf EINE Fragestellung!

Es kann nur EINE Fragestellung in EINER Kollegialen Fallberatung bearbeitet werden!

- **Wer hat welches Problem?**
- **Welches der beschriebenen Probleme liegt Ihnen am nächsten?**
- **Worin zeigt sich/besteht das Problem?**
- **Wann tritt das Problem auf?**
- **In welchen Situationen?**
- **In Anwesenheit welcher Personen?**
- **Wie häufig tritt das Problem auf?**
- **Was will der/die Ratsuchende erreichen?**

Anlage 8



Leitfaden zur Kollegialen Fallberatung

	Vorgehensweise	Beachten
1	Rollenverteilung/Klärung der Rollen <ul style="list-style-type: none"> · Wer ist Moderator/-in? · Wer Ratsuchende/-r? · Wer geht ins Beratungsteam? 	2 Minuten Beratungsteam 4–8 Personen
2	Fall-/Problemdarstellung <ul style="list-style-type: none"> · Der/die Ratsuchende bringt den Fall ein und formuliert die Fragestellung: · Daten, Fakten, Genogramm, Beziehungserleben, Ressourcen · Die Fragestellung muss bearbeitbar sein und vom Beraterteam akzeptiert werden. · Das Beratungsteam hört zu, macht sich Notizen. 	10 Minuten Schriftlich, mündlich, visuell ... Keine Fragen!!!
3	Befragung <ul style="list-style-type: none"> · Die Mitglieder des Beratungsteams stellen an den/die Ratsuchende/-n reine Informations- und Verständnisfragen. 	5 Minuten Keine Interpretationen, keine vorzeitigen Lösungsvorschläge keine verdeckten fachlichen Angriffe! Keine Diskussion!!
4	Hypothesen <ul style="list-style-type: none"> · Das Beratungsteam bespricht Hypothesen zum Fall/zum Problem, äußert Vermutungen. · Es werden eigene Erfahrungen, Gefühle, Phantasien geäußert. · Der/die Ratsuchende sitzt außerhalb des Beratungsteams, hört zu und macht sich Notizen. 	5 Minuten In dieser Phase äußert sich der/die Ratsuchende nicht! Keine vorzeitigen Lösungsvorschläge, keine Diskussion, da alles wichtig ist!
5	Stellungnahme <ul style="list-style-type: none"> · Der/die Ratsuchende äußert sich zu den Hypothesen. · Das Beratungsteam hört zu, korrigiert bei falsch aufgenommenen Hypothesen. 	3 Minuten Keine Diskussion!
6	Lösungsvorschläge <ul style="list-style-type: none"> · Das Beratungsteam sagt der/dem Ratsuchenden, wie sie an seiner/ihrer Stelle handeln würden. · Die einzelnen Berater/-innen können ihre Vorschläge aufschreiben. · Die Vorschläge werden gesammelt und im Beratungsteam diskutiert. · Der/die Ratsuchende hört in dieser Phase intensiv zu und macht sich Notizen. 	7 Minuten Die Vorschläge gehen an den/die Ratsuchende/-n.
7	Entscheidung <ul style="list-style-type: none"> · Der/die Ratsuchende teilt mit, welche Hypothesen und Lösungsvorschläge er/sie aufgreifen wird. · Er/sie teilt mit, wie der Fall weiter bearbeitet wird. · Dass Beratungsteam hört zu, ohne zu kommentieren. 	2 Minuten Keine Diskussion!
8	Austausch <ul style="list-style-type: none"> · Alle Beteiligten tauschen persönliche Anmerkungen, „Reste“ aus und reflektieren, was sie mitnehmen. 	3 Minuten Nur wenn die Gruppe es wünscht.

**Gefährdungseinschätzung mit Planung von Schutzmaßnahmen Anlage 9**

	Einrichtung/Name:	
	Anschrift:	
	Leiterin:	Telefon:
	Kind/Jugendlicher:	Alter:
1	Gewichtige Anhaltspunkte:	
	WER hat WAS zu WELCHEM Zeitpunkt wahrgenommen?	
2	Einschätzung der Gefährdung:	
	Welche Schutzfaktoren gibt es in der Familie?	
	Welche Risikofaktoren sind in der Familie bekannt?	
	Wie gestaltet sich der Zugang der pädagogischen Fachkräfte des/der Leiters/in zu den Eltern?	
	Ist bekannt, welche Sicht die Mutter auf das Problem hat?	
	Ist bekannt, welche Sicht der Vater auf das Problem hat?	
	Welche förderlichen Fähigkeiten/Eigenschaften besitzt die Mutter?	
	Welche förderlichen Fähigkeiten/Eigenschaften besitzt der Vater?	



Anlage 9 Gefährdungseinschätzung mit Planung von Schutzmaßnahmen

2	Einschätzung der Gefährdung:
	Welche förderlichen Fähigkeiten besitzt das Kind?
	Ist bekannt, welche Unterstützung die Familie erhält?
3	Gespräch mit den Eltern:
	Welches Thema wurde wann besprochen?
	Was können Eltern zur Verbesserung der Situation beitragen?
	Welche Vereinbarung wurde mit den Eltern getroffen?
4.	Weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen:
	Maßnahmen/Verantwortlichkeiten:
	Datum:
	Unterschrift:



Schweigepflichtentbindungserklärung

Anlage 10



Name des Elternteils: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass folgende Person/en:

Name: _____

Vorname: _____

Name und Adresse der Institution: _____

Name: _____

Vorname: _____

Name und Adresse der Institution: _____

Name: _____

Vorname: _____

Name und Adresse der Institution: _____

miteinander in Kontakt treten, um sich zu folgendem Sachverhalt zu verständigen:

Sachverhalt: _____

Zu diesem Zweck entbinde ich die oben genannten Personen von ihrer Schweigepflicht (§ 203 StGB*) bzw. ihrer Verpflichtung zum Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII*).

Gültig bis: _____

Die Schweigepflichtentbindungserklärung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

*Die entsprechenden Gesetzestexte sind auf der nächsten Seite abgedruckt.

Schweigepflichtentbindungserklärung

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.



Leitfaden für das Gespräch mit den Eltern

Anlage 11



Eröffnung des Gesprächs

Anlass für das Gespräch:			
Wer hat welches Problem?			
Erzieher/-in:	Kind:	Mutter:	Vater:
Welches Problem soll im Vordergrund stehen?			
Welche Ziele sehe ich in Bezug auf dieses Problem?			
Welches realistische Ziel kann im Elterngespräch angesteuert werden?			
Welche drei Eigenschaften schätze ich an dieser Familie?			
Welche drei Eigenschaften schätze ich beim Kind?			
Wie ist meine Beziehung zu den Eltern?			
Welche Erfahrungen habe ich/hat das Team bisher mit dieser Familie gemacht?			
Welche Dokumente sind für das Elterngespräch von Bedeutung?			



Anlage 11



Leitfaden für das Gespräch mit den Eltern

Eröffnung des Gesprächs

Welches positive Feedback möchte ich den Eltern zum Beginn des Gesprächs geben?
Wie eröffne ich das Gespräch?

Perspektiven auf das Problem:

Wie schildere ich den Eltern meine Sichtweise zum Problem?
Wie lade ich die Eltern dazu ein, ihre Sicht auf die Situation zu schildern?
Welche langfristigen Auswirkungen kann die Situation auf das Kind haben?
Was ist für mich das Problem? Wie äußert es sich? Wer ist betroffen?
Was weiß ich zur Problemsicht der Eltern? Was ist das Problem? Wie äußert es sich? Wer ist betroffen?



Leitfaden für das Gespräch mit den Eltern

Anlage 11



Veränderung planen:

Welche Ziele/Wünsche könnten die Eltern in Bezug auf die Situation mit ihrem Kind haben?	
Welche Ideen habe ich dazu, was alles getan werden kann, um die Situation für das Kind zu verbessern?	
Was kann die Einrichtung tun?	Was können die Eltern tun?
Wie lade ich die Eltern ein, an einer Veränderung der Situation mitzuarbeiten? Je nach Gesprächsverlauf:	

Verabschiedung:

Welches positive Feedback möchte ich den Eltern am Ende des Gesprächs mitgeben?



Anlage 11



Leitfaden für das Gespräch mit den Eltern

Dokumentationsbogen/Checkliste Elterngespräch

Datum:	Teilnehmer:
Gemeinsame Sicht auf das Thema:	
Was ist im Moment schwierig?	
Wie zeigt sich das?	
Wer ist wie betroffen?	
Wünsche und Ziele der Eltern:	Wünsche und Ziele der Erzieherin/des Erziehers:
Gemeinsame Ziele:	
Ideen zur Lösung:	
Beitrag zur Lösung durch Erzieherin/Erzieher:	Beitrag zur Lösung durch Eltern:
Probezeit bis:	
Unterschrift Erzieherin/Erzieher:	Unterschrift der Eltern:

**Meldebogen an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) Anlage 12****Name des Kindes/der Kinder:****Geschlecht:**

_____	m <input type="checkbox"/>	w <input type="checkbox"/>
_____	m <input type="checkbox"/>	w <input type="checkbox"/>
_____	m <input type="checkbox"/>	w <input type="checkbox"/>
_____	m <input type="checkbox"/>	w <input type="checkbox"/>

Geburtsdatum/Alter:_____**Anschrift der Familie:**_____**Gegenwärtiger Aufenthalt des Kindes (Anschrift):**

- bei den Eltern
- bei einem alleinerziehenden Elternteil
- bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner (z. B. Stiefelternkonstellation)
- bei den Großeltern/Verwandten
- bei einer sonstigen Person
- in einer Pflegefamilie
- in einer stationären Einrichtung
- in einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung
- ohne festen Aufenthalt
- an unbekanntem Ort

Name Mutter (Erreichbarkeit):_____**Name Vater (Erreichbarkeit):**_____**Alter der leiblichen Eltern:**

	Vater	Mutter
unter 18 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 bis unter 27 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unbekannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
verstorben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Meldung am: _____**Uhrzeit:** _____**Weitere Kinder der Familie (mit Altersangaben):**_____**Angaben zur Meldeperson (Name, Adresse, Telefon):** ANONYM



Anlage 12 Meldebogen an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)

Bezug der Meldeperson zu den Minderjährigen:

- | | | | | | | | |
|-------------------------------|--------------------------|---|--------------------------|--|--------------------------|---|--------------------------|
| verwandt | <input type="checkbox"/> | Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> | Kita/Kindertages-
pflegeperson | <input type="checkbox"/> | anonyme Meldung | <input type="checkbox"/> |
| Schule | <input type="checkbox"/> | Polizei/Gericht/
Staatsanwaltschaft | <input type="checkbox"/> | Arzt/Hebamme/Klinik/Gesund-
heitsamt u.ä. Dienste | <input type="checkbox"/> | Minderjährige/-r selbst | <input type="checkbox"/> |
| Sozialer Dienst/
Jugendamt | <input type="checkbox"/> | andere/-r | <input type="checkbox"/> | Eltern(-teil)/
Personensorgeberechtigte/-r | <input type="checkbox"/> | Einrichtung der
Jugendarbeit/ Kinder-
und Jugendhilfe | <input type="checkbox"/> |
| Institution | <input type="checkbox"/> | Einrichtung/Dienst
der Erziehungshilfe | <input type="checkbox"/> | | | | |
| | | sonstiger Bezug | <input type="checkbox"/> | _____ | | | |

Inhalt der Meldung:

Der/die Minderjährige besucht nach Angabe der Meldeperson folgende Einrichtungen:

- | | | | | | |
|--------------|--------------------------|----------------------|--------------------------|--------|--------------------------|
| Kindergarten | <input type="checkbox"/> | Tagespflegestelle | <input type="checkbox"/> | Hort | <input type="checkbox"/> |
| Schule | <input type="checkbox"/> | heilpäd. Tagesstätte | <input type="checkbox"/> | andere | <input type="checkbox"/> |
- _____

Anschrift, Telefon: _____

Sind Auffälligkeiten innerhalb der Familie bekannt?

(z.B.: Suchtmittelabhängigkeit, Gewalt in der Erziehung/unter den Eltern, Behinderungen, psychische/körperliche Erkrankungen, Krisen, ...)

Nein Ja und zwar:

_____	Seit wann:	_____
_____	Seit wann:	_____
_____	Seit wann:	_____

**Meldebogen an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) Anlage 12****Direkte Äußerungen des Minderjährigen zur Gefährdung gegenüber der Meldeperson:**(Wie oft beobachtet?)

_____**Gibt es weitere Personen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?**(Name, Anschrift, Telefon)

_____**Bewertung der Gefährdung durch die Meldeperson:** _____Was veranlasste die Meldeperson, gerade jetzt das JA/ASD einzuschalten?

_____Erwartungen der Meldeperson an das JA/ASD:

Die Meldeperson hat die Familie über die Meldung an das JA/ASD informiert.

Ja Nein

Wurden von der Meldeperson weitere Dienste oder Institutionen informiert?

Ja Nein

Wenn ja, wann und welche? _____

Kooperation mit der Meldeperson:

Darf die Meldeperson der Familie genannt werden?

Ja Nein

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich?

Ja Nein

Kann die Meldeperson zum Schutz des Kindes beitragen?

Ja Nein

→ Wenn ja, wie? _____

Ist die Meldeperson zur Zusammenarbeit mit dem JA/ASD bereit?

Ja Nein

→ Wenn ja, in welcher Art und Weise? _____

Datum, Unterschrift



Anlage 13 Hinweise zur Umsetzung § 47 Satz 1 Abs. 2 SGB VIII (Meldepflichten)

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Das Gesetz knüpft dabei an eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe an, die in der Praxis auszufüllen sind. Diese Hinweise sollen bei der Umsetzung Unterstützung geben und bilden zugleich das umzusetzende Verfahren für eine Meldung ab.

Von wem ist zu melden?

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung.

An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Landesjugendamt als betriebserlaubniserteilende Behörde.

Landesjugendamt
Parkstraße 28
09120 Chemnitz

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Aktenzeichens der Einrichtung an die für diese Einrichtung zuständige Sachbearbeiterin. Die Verteilung der Zuständigkeiten sowie die Kontaktdaten sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen. Die Übersicht wird laufend aktualisiert und ist auch im Internet unter **www.landesjugendamt.sachsen.de** und dort unter dem Punkt Betriebserlaubnis einsehbar.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Ziel ist es, eine Kultur der Kommunikation und des Dialogs zu entwickeln, um den Kindeswohlberechtigten Einrichtungsbetrieb zu sichern.

Das Landesjugendamt sieht seine Aufgabe insbesondere in der Begleitung der Träger.

Die Verortung der Meldepflicht der bußgeldbewehrten Tatbestände ändert daran nichts.

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen.

Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition in § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ und mithin „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“.

Eine Meldung setzt weiter voraus, dass der Träger nach dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach zwei Meldetatbeständen, zum einen nach Ereignissen und zum anderen nach Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie aufgrund der vorliegenden pädagogischen Konzeptionen sehr unterschiedlich sein. Demzufolge ist es auch ausgeschlossen, einen allgemeinverbindlichen und abschließenden Katalog der meldepflichtigen Tatbestände zu erstellen.

Generell sind Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen solche, die nicht oder nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden können.

Hinweise zur Umsetzung § 47 Satz 1 Abs. 2 SGB VIII (Meldepflichten) Anlage 13



Die nachfolgenden Aufzählungen und Untersetzungen sollen in der Praxis der Umsetzung im Freistaat Sachsen eine Orientierung geben. Sie sind nicht abschließend und vom jeweils vorgehaltenen Angebot sowie vom konkreten Fall abhängig. Die Umsetzung der Norm verbleibt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers und dessen ausschließlich am Kindeswohl ausgerichteter Einordnung.

1. Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

1.1 Fehlverhalten und von Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

Hierzu gehören insbesondere:

- » Aufsichtspflichtverletzungen
- » schwere Unfälle mit Personenschäden
- » verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- » sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen

1.2 Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und von zu betreuenden Kindern

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- » gravierende selbstgefährdende Handlungen
- » Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- » sexuelle Gewalt
- » gefährliche und/oder wiederholte Körperverletzungen
- » besonders schwere Unfälle von Kindern

1.3 Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben und (teilweise) die Nutzung der Einrichtung beeinträchtigen:

- » Feuer
- » Explosionen
- » erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- » Hochwasser

1.4 Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden

Hierzu gehören insbesondere Feststellungen des Gesundheitsamtes, des Bauaufsichtsamtes und/oder der Brandschutzbehörde in Bezug auf die konkrete Einrichtung.

1.5 Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht von Straftaten von in der Einrichtung tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren. Eintragungen in Führungszeugnissen sind dem Landesjugendamt zu melden, damit die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung bewertet werden kann.

Anlage 13 Hinweise zur Umsetzung § 47 Satz 1 Abs. 2 SGB VIII (Meldepflichten)

2. Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden können und im Zusammenhang mit den strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen, z. B.

- » wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden
- » erhebliche personelle Ausfälle z. B. aufgrund längerer Erkrankungen und/oder
- » Kündigung mehrerer Mitarbeiter
- » gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- » Insolvenz des Trägers; Auflösung des Vorstandes ohne gesicherte Nachbesetzung

Wie ist zu melden?

Eine Meldung kann per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer per E-Mail, Fax oder Brief nachzureichen.

1. Erstmeldung:

- | | |
|-----------|--------------------------------------|
| Schritt 1 | Was ist vorgefallen? |
| Schritt 2 | Wann? |
| Schritt 3 | Wo? |
| Schritt 4 | Wer war beteiligt? |
| Schritt 5 | Welche Maßnahmen wurden eingeleitet? |
| Schritt 6 | Wer wurde informiert? |

Das Landesjugendamt bestätigt den Eingang dieser Meldung und gibt dazu eine Rückmeldung. Je nach Ausführlichkeit der Erstmeldung bzw. je nach gemeldetem Tatbestand fordert das Landesjugendamt mit Terminsetzung eine ausführliche schriftliche Stellungnahme ab.

2. Die schriftliche Stellungnahme gibt Auskunft zu

1. Vorgeschichte (sofern erkennbar)
2. Angaben zum Personal
 - 2.1 Name und Qualifikation
 - 2.2 Dienstplan
 - 2.3 tatsächliche Anwesenheit
 - 2.4 Beteiligung am Vorfall
3. weitere am Vorfall Beteiligte (ggf. Zeugen)
4. Maßnahmen, die ergriffen oder eingeleitet wurden
5. Benennung anderer mit der Bearbeitung befasster oder zum Vorfall informierter Institutionen (örtlich zuständiges Jugendamt, Polizei) und Personen (insbesondere Sorgeberechtigte)
6. pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Vorfalls mit den Kindern
7. weitere relevante Informationen (z. B. Einbindung Öffentlichkeit, Medien)

Der Stellungnahme sind alle Unterlagen beizufügen, die der Träger im Rahmen der Bearbeitung des Vorfalls erstellt hat bzw. die ihm dazu übergeben wurden.

Was passiert mit der Meldung?

Die Meldung ist Grundlage für die Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch das Landesjugendamt. Gegebenenfalls erfolgt eine örtliche Prüfung. Sie dient ebenso der Beratung zur Reflexion der bestehenden Rahmenbedingungen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse der Bewertung des Landesjugendamtes werden mit dem Träger der Einrichtung aufgearbeitet, beraten und geklärt. Gegebenenfalls erfolgt eine Einbeziehung der trägerspezifischen Fachberatung, des Spitzenverbandes und des örtlich zuständigen Jugendamtes. Das Landesjugendamt schließt die Bearbeitung jeder Meldung mit einer schriftlichen Information an den Träger ab.



Anlage 14



Beschwerdeformular/Ihre Meinung ist uns wichtig!

Geplante Maßnahmen:
Was?
Wer?
Wann?
Gemeinsame Reflexion:
Wann?
Durch wen?
Ort:
Datum:
Unterschrift Beschwerdeeinbringer/in:
Unterschrift Beschwerdeempfänger/in:



Fortbildungen zum Thema Kinderschutz

Anlage 15



Inhaltliche Schwerpunktsetzung zur Fortbildung in Modulen

- UN-Kinderrechtskonvention**
 - Kinderrechte kennen und umsetzen
 - Bedürfnisse von Kindern kennen und berücksichtigen
 - Kinder und Jugendliche stärken (Resilienz: psychische Widerstandsfähigkeit)
 - Seelsorge mit Kindern

- Formen von Kindeswohlgefährdung**
 - Begriffsklärung
 - Überblick zur Kindeswohlgefährdung
 - Einführung des „Orientierungskatalogs Kindeswohl“ des Landkreises Görlitz
 - Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen

- Gesetzliche Grundlagen**
 - Bundeskinderschutzgesetz (Datenschutz)

- Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
 - Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Handlungsleitfaden bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung
 - Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder
 - Erstellung einer Gefährdungseinschätzung mit Planung von Schutzmaßnahmen
 - Vorstellung des Meldebogens (Landkreis Görlitz)
 - Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkräfte

- Elterngespräche über sensible Themen**
 - Grundsätze der Gesprächsführung
 - Leitfaden für ein Elterngespräch (Dokumentation)
 - Rollenspiele bzw. andere Übungen

- Team-Entwicklung**
 - Kollegiale Fallberatung
 - Unterstützungsmöglichkeiten im Team

- Personalführung**
 - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex
 - Gesprächsführung in schwierigen Personalsituationen

Ansprechpartner und Vermittlung



- Soziale Frühwarnsysteme in den Landkreisen
 - Amt für Kirchliche Dienste
 - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.
 - Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz
- in den Bereichen:**
- ➔ Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit
 - ➔ Kindertagesstättenfachberatung
 - ➔ Arbeit mit Kindern



Notizen